

## Thema des Monats



### Auswirkungen des Brexit auf das Gesellschaftsrecht

Nachdem Theresa May am 7. Juni nun offiziell von ihrem Amt als Parteivorsitzende zurückgetreten ist, führt sie die Regierungsgeschäfte übergangsweise weiter, bis ein Nachfolger gefunden ist. Als aussichtsreichster Kandidat gilt der Brexit-Hardliner und ehemalige Außenminister Boris Johnson, der bereits verkündet hat, Großbritannien mit oder ohne Deal spätestens am 31. Oktober aus der EU führen zu wollen. Die Zeit, die es dauern wird, einen neuen konservativen Parteivorsitzenden zu ernennen und die auf Konfrontation gerichtete Brexit-Politik von Johnson haben das Risiko für einen ungeordneten Brexit Ende Oktober erhöht. Neben diversen wirtschaftlichen Konsequenzen für die Unternehmen, würden sich daraus auch Änderungen im Gesellschaftsrecht ergeben.

Britische Unternehmen könnten sich fortan nicht mehr auf die Vorzüge des EU-Rechts und die europäische Niederlassungsfreiheit berufen. Gleichmaßen würde das EU-Recht im UK keine Anwendung mehr finden, sodass für Unternehmen aus der EU ausschließlich nationales britisches Recht gelten würde. Als Konsequenz würde z. B. die europäische Rechtsform der „Europäischen Gesellschaft“ beziehungsweise „Societas Europaea (SE)“ in UK mangels anwendbarem EU-Recht nicht weiter bestehen können. Britische Gesellschaftsrechtsformen, wie z. B. die „Limited“ mit Verwaltungssitz in Deutschland würden in Deutschland nicht mehr als Gesellschaft mit beschränkter Haftung britischen Rechts anerkannt. Die beschränkte Haftung der Limited würde bei Weiterführung der Geschäfte im Ergebnis nicht mehr bestehen.

Während die 25 „Societas Europaea“ mit Sitz in UK automatisch – auf Basis der [„The European Public Limited-Liability Company Regulations 2018“](#) mit dem Austritt aus der EU zu einer „UK Societas“ umgewandelt werden sollen, gestalten sich die Optionen für Limiteds mit Verwaltungssitz in Deutschland komplizierter. Im Januar 2018 hatten ungefähr 10.000 Limited-Gesellschaften ihren Verwaltungssitz in Deutschland. Diese Zweigniederlassungen mit Verwaltungssitz in Deutschland würden mit dem Austritt UK aus der EU in Deutschland als Personengesellschaften oder Einzelunternehmen behandelt werden.

Bislang stand diesen Limited unter anderem die Möglichkeit der grenzüberschreitenden

---

Verschmelzung auf eine deutsche GmbH zur Verfügung. Durch die am 1. Januar in Kraft getretene [Vierte Änderung des Umwandlungsgesetzes](#) wurde auch die grenzüberschreitende Verschmelzung auf eine Personenhandelsgesellschaft eröffnet. Für die dabei zu absolvierenden Verfahrensschritte in UK ist jedoch ausreichend Zeit einzukalkulieren. Verschiedene britische Anwälte haben bereits entsprechende Mandate mangels ausreichendem Zeithorizont bis maximal Ende Oktober abgelehnt.

Nach britischem Recht gegründete Gesellschaften, insbesondere jene, die ihren Verwaltungssitz in Deutschland haben, sollten sich dringend mit den möglichen Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU und mit den derzeit noch zur Verfügung stehenden Gestaltungsoptionen – auch in steuerlicher Hinsicht – befassen. Auch deutsche Gesellschaften mit Zweigniederlassungen in UK sollten sich über die künftig für sie in UK geltenden Regelungen informieren. Der DIHK rät allen betroffenen Unternehmen, sowie deren Geschäftspartnern sich auch mithilfe der [Brexit-Checkliste](#) und der [Preparedness-Website der EU-Kommission](#) frühzeitig auf einen harten Brexit vorzubereiten.